

## Übersicht

### Memorial

der verwitweten Kapitänin von Friederici geborene von Wrangell im Rechtsstreit gegen den Herrn General Lieutenant und Ritter Johann Diedrich von Rennenkampff, betreffend die Kiddosche Grenze und Appellations-Sache.

Untertänigstes Memorial statt des mündlichen Beybringens.

In so ferne die Gesetze selbst dem Beklagten Theile, im dilatorisches Verfahren erlauben; in so ferne verdient solches nicht den geringsten Tadel.

Wäre also gegenseitiger vermeinter Herr Mandatarius, auch der Stimme der diesseits angeführten Rechtsstelle gefolget, und hätte mit der darin vorgeschriebenen Vollmacht, zur Führung dieses Prozeßes, zeitig sich versehen; so hätte er sich so wenig in die Gefahr einer Geldbuße, als dieses Theil in unnutze Unkosten dadurch versetzt. Das bey denen zwischen jetziger Klägers Excellence und mir, bey diesem Erlauchten Kayserlichen Dicasterio gewechselten und in hiesiger Kantzelle befindlichen Appellations-Acten, vorhandene Blanquet zur Vollmacht, ist lediglich auf die derzeitige ex aduerso behauptete Kiddosche Gränze und Appellations-Sache gerichtet, und konnte, weil Eines Hochpreislichen Kayserlichen Oberlandgerichts Urteil, darin nunmehriger Klägers Excellence allererst die Vindicationsklage des Kiddo quaest gnädigst offen gelassen, viel später gefällt werden, also auf diesen jetzt wieder mich erhobenen Rechtsgang auch keinesweges gestellet werden.

Die Ausdrückliche Einwilligung der Hauptpersohn des Herrn General Lieutenant und Ritters von Rennenkampff Excellence, fehlet demnach auf Seiten des mehrberegten Herrn Mandatarii um so mehr, als des ex admehro angeführte Blanquet zur Vollmacht, keinesweges generaliter, auf alle Prozesse, welche Seiner Excellence künftigen erheben, aber wieder dieselbe angestellet werden möchten lautet, sondern nur die Kiddosche derzeitige Gränz- und Appellations Sache betrifft. Eines ganz neuen Proces wieder eine Persohn entaminiren, ohne die Einwilligung der Hauptpersohn hierzu vorzeigen zu können, ist ein actus maxime praejudicii et speciale mandatum requirirens, worauf ein bloßes Blanquet zur Vollmacht unter solchen Umständen rechtlicher Vorschrift nach, nicht erweitert werden darf, insonderheit, wenn ein solches Blanquet auf einen gewissen aufgehörten Fall, nur eingeschränkt gewesen. Der 1. Art. des 14. Tit. 1. Buches Jur. prov. versteht unter dem allgemeinen Worte Verwandte, in Vergleichung des unmittelbar darauf folgenden 2. Art. eben deßelben Tit. und Buches, nur N3. Blutsfreunde, von denen einige wie Zeugern, und andere wie Gezeugte gegen einander sich verhalten; keinesweges aber Seiten-Verwantten, bey denen dieser ebenangefürte gesätzliche Grund wegfällt, und in welchem Verhältniße der Herr Landrat von Rennenkampff gegen die obwesende Excellence den Herrn General Lieutenant und Ritter von Rennenkampff, deßen Herrn Brüder gegenwärtig stehet. Da nun solchemnach ratio legis in casu obvio nicht statt findet; so kann die dispositio ejusdem legis nun so weniger Platz greifen, als der Herr Landrat Einem Erlauchten Hochpreislichen Kayserlichen Dicasterium nicht überzeugen können: Daß derselbe von der Hauptperson, zur Übernehmung einer cautionis de rato autorisirt sey. Der Herr Landrat von Rennenkampff, hat sich und seine Erben lediglich de rato, oder wegen Genehmigung des wieder mich erhobenen Rechtsganges, nicht aber de mandato, nach deutlichem Inhalte der eingelegten cautions-Schrift verbunden. Würde ich nicht mit denen Erben des Herrn Landrats, wenn derselbe wieder alles Verhoffen, vor Endigung des Proceßes mit Tode abgehen, oder die Hauptpersohn des Herrn Generals und Ritters von Rennenkampff Excellence dem vermeinten Mandatario dem Herrn Secretaire Harpe, keine Vollmacht zur Führung des Proceßes wieder mich ertheilen würde, schlechterdings einen neuen Proces unternehmen müßen? Da diese de mandato, in der von dem Herrn Landrath von Rennenkampff eingelegten cautions-Schrift, keinesweges verpflichtet worden sind. Der 3. Art. des 8. Tit. 4. Buches Jur. equest spricht demnach von einem ganz andern Falle wie der gegenwärtige ist, und von einem solchen, darin der Bürger in sich auch zugleich seine Erben verbunden hat. Wozu sich aber der Bürger nicht verpflichtet hat, dazu können auch deßen Erben nicht verbunden werden. Da nun solchergestalt gegenseitiges, mit keiner ausdrücklichen Einwilligung der jetzigen Hauptpersohn unterstütztes Verfahren, zur Vervielfältigung derer Proceße, ganz offenbar abzweiet, so sind die dießseitigen exceptiones hinlänglich gerechtfertiget. Ich beziehe mich daher auf die diesseitige exceptions-Schrift, deren petitum, räume ebenfalls tacendo vel praetercundo nichts ein, und ersterbe sub reservatione reservandorum in tieffer Ehrfurcht. Ew. Kayserlichen Majesté.

Graf von Tiesenhausen als Curator, per Mandatur.

M. Stenbock als Curator, per Mandatur.

Demütige Magd Barbara Juliana Wrangel verwittwete von Friederici, per Mandatur.

Untertänigstes Memorial statt des mündlichen Beybringens für die verwittwete Kapitarinn von Friederici gebohrene Barbara Helena von Wrangell wider des Herrn General Lieutenants und Ritters Johann Diedrich Freiherr von Rennenkampff Excellence.

Producirt, den 28. Februar 1771.

#### Gegen-Memorial

des Johann Diedrich von Rennenkampff contra die verwittwete Frau Kapitänin von Friederici geborene von Wrangell. 1771

Bestätigung, bzw. Beweis, dass Johann Diedrich von Rennenkampff seinen Bruder zweimal in einem Brief aufgefordert hat, in der „Kiddoschen Sache“ aktiv zu werden.

Unterthänigstes Gegen-Memoriale!

Nicht das dilatorische Verfahren überhaupt, sondern bloß ein davon, wir gegenseitig geschehn, lediglich zum Aufenthalt der Sache abgezweckter Gebrauch verdienet Tadel.

Das bey deren Acten befindliche, von mir an meinen Gevollmächtigten unter Hand und Siegel außgestellte Blancquet zur Vollmacht hat die Forderung der Kiddo von Kurküll nach Finn zum Gegenstand. Vermöge dieser Vollmacht hat mein Mandantarius in der Kiddoschen Sache bey abgewichener Juridique bey diesem Hochpreyßlichen Dicasterio ohne Frauen Beklagtin Widerspruch agiret. Die Personen des Klägers und Beklagten sind noch eben dieselben. Der Gegenstand der Sache nehmlich Kiddo wird gefordert, ist ein und eben derselbe. Die gantze difference bestehet in der Art und Weise die Sache zu tractiren, nehmlich vorhin wurde sie als eine Grentz-Sache behandelt und ietzt als eine Vindications-Sache. Wegen dieser difference ist, da man ohne die Juridique zu verlihren, die Sache nicht anstehen laßen konnte, um mit mir wegen Übersendung einer neuen Vollmacht mit Benennung der Vindication von Kiddo zu correspondiren, die cautio de rato prostiret worden, welche den an der legitimation des Mandatarii suppliret, und Frau Beklagtin sichert, daß alles so von Mandatario geschieht, von mir genehmiget werden wird.

Die Außlegung die man gegenseitig von dem 1. art. 14. Tit. 1. Buchs Jur. Kon. machen will, ist eine offenbahre Verdrehung des klaren Landes-Gesetztes und verdienet alß keine Wiederlegung, so wie es an sich sonderbahrt ist, dasweige so das deutliche Gesetz von einem Verwandten in einem allgemeinen Außdruck verordnet, nicht auf den leiblichen Bruder der in dem nächsten Grad der collateral-Verwandschaft ist, der da nur gedacht werden kann, nicht anwenden lassen wollen.

In Elisiva ist bereits die Anzeige geschehen, daß ich durch meinen Bruder Herrn Landrath von Rennenkampff dem Secretairen Harpe den Auftrag diese Sache nunmehr viedicatorie anhängig zu machen, gethan habe.

Frau Beklagtin braucht also wegen meiner Einwilligung und Auftrags als zum Beweiß deßen beygehende Extracte sub o aus zweyen von mir an meinen Bruder Herrn Landrath von Rennenkampff erlaßenen Briefen, nach gegenseitigem Verlangen hier bey eingeliefert werden, nicht besorgt zu seyn, und das um so weniger, da die cautio de rato von meinem Herrn Bruder der absq omni mandato von mir cum cautione de rato in der Sache hätte agiren können, übernommen worden.

Ich contradicirte übrigens nochmahlen gegenseitigen unerheblichen dicenten generaliter, räume tando vel protoreundo nichts prejudicirliches ein, und bitte demüthigst in dem Abscheid Frauen Beklagtin gerechtsamst aufzuerlegen, daß sie die directe Antwort, wozu sie bereit zu seyn in der Exceptions-Schrift selbst angezeigt hat, wo nicht noch während deren Anschlägen, so doch in der Fatalien-Woche, ohnfehlbar einzubringen habe, und danächst zu Beförderung der Sachen gerechtsamst zu verfügen, daß von beyden Parthen in der Sache ferner außergerichtlich verfahren werde.

Ich ersterbe in devotester Treue, Ew. Kayserlichen Majestät demüthigster Knecht Johann Dietrich Edler von Rennenkampff.

Secretaire Harpe.

o

Extract aus einem von Seiner Excellence, dem Herrn General-Lieutenant und Ritter von Rennenkampff, unter dem 29. December 1770 an den Herrn Landrath von Rennenkampff abgelassenen Schreiben.

A Monsieur, Monsieur de Rennenkampff, Conseiller provincial du Ducké d' Estonie, á Reval.

Kremenschuck, den 29. December 1770

Herzvieligeliebter Herr Bruder,

Dein sehr liebes Schreiben vom 18. November habe vor 14 Tagen schon erhalten p. p.

Nun mein seelen Bruder, da die juridique wider angehet, sey doch so gut und laß den Secretaire Harpe anstrengen, daß er doch die Kidosche Sache treiben möge. p. p. p.

und verbleibe Dein Knecht Johann Diedrich.

Extract aus einem von wohlgedachter Excellence, unter dem 31. Januarii 1771 an wohlgedachten Herrn Landrath abgelassenen Schreiben.

A Monsieur, Monsieur de Rennenkampff, Conseiller provincial du Ducké d' Estonie, á Reval.

Kremenschuck, den 31. Januar 1771

Hochgeschätzter Herr Bruder,

Dein sehr liebes Schreiben nebst Einlage an Deinen Sohn vom 12. December habe vor etlichen Tagen zu recht erhalten p. p. p.

Meine Kidosche Sache, Herzens Bruder, recommandire recht sehr und bitte, wenn auch durch jemand anders dem Secretaire Harpe zu erinnern p. p. p.

Ich verbleibe Dein Knecht Johann Diedrich.

Daß vorstehende beyde Extracte aus denen mir vorgezeigte Original Briefe richtig extradiret worden, solches bezeuge ich desmittelst.

Axel Eberhard Reimers. Eines Kaiserlichen Oberlandgerichts des Herzogthums Estland der Secretaire.

Unterthänigstes Gegen-Memorial für General Lieutenant und Ritter Johann Diedrich Edler von Rennenkampff wider die verwitwete Frau Capitainin von Friederici geborene von Wrangell mit der Anlage sub o.

Producirt, den 3. Marti 1771.